

A. Allgemeine Bedingungen

1. Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

- 1.1. Diese AGB regeln das Vertragsverhältnis zwischen der Telefónica O2 Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München („O2“), und dem Kunden bei Inanspruchnahme von Telekommunikations- und Internet-Zugangsdienstleistungen mit dem Produkt O2 IP- Voice-Plus.
- 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht und zwar auch dann nicht, wenn O2 diesen Geschäftsbedingungen des Kunden nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 1.4. Die nachfolgend genannten Besonderen Bedingungen (Abschnitt B dieser AGB) gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen (Abschnitt A dieser AGB) für die dort genannten Produkte.

2. Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt durch Antrag des Kunden und Annahme durch O2 zustande. O2 kann den Antrag des Kunden auch durch Leistungserbringung, insbesondere durch Freischaltung (Aktivierung) der Telekommunikations- und Internet-Zugangsdienstleistungen, annehmen.

3. Leistungen

- 3.1. O2 erbringt die Telekommunikations- und Internet-Zugangsdienstleistungen im Rahmen des mit dem Kunden geschlossenen Vertrages und der in produktspezifischen Leistungsbeschreibungen, Produktbroschüren und Preislisten aufgeführten Bestimmungen.
- 3.2. Die voraussichtliche Dauer bis zur Bereitstellung der Telekommunikations- und Internet-Zugangsdienstleistungen beträgt vier Wochen ab Bestellung des Kunden und kann vom abgebenden Leitungsnetzbetreiber abhängen.
- 3.3. O2 ist in der Wahl der technischen Mittel zur Erbringung der vereinbarten Leistungen frei, insbesondere der eingesetzten Technologie und Infrastruktur. O2 ist berechtigt, die technischen Mittel, insbesondere die Technologie und Infrastruktur zu wechseln, soweit keine berechtigten Belange des Kunden entgegenstehen. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, erforderliche Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, soweit diese für ihn zumutbar sind. O2 ist berechtigt, zur Leistungserbringung Dritte zu beauftragen.
- 3.4. Die Erbringung und die Qualität der Telekommunikations- und/oder Internet-Zugangsdienstleistungen können zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten beeinträchtigt sein und zwar
 - a) aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen;
 - b) aus technischen Gründen, z.B. aufgrund physikalischer Eigenschaften der Anschlussleitung des Kunden;
 - c) aufgrund von Maßnahmen, die auch im Interesse des Kunden erfolgen, wie z.B. Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten oder
 - d) in Fällen höherer Gewalt.O2 wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um derartige Beeinträchtigungen baldmöglichst zu beseitigen bzw. auf deren baldmöglichste Beseitigung hinzuwirken.

4. Pflichten des Kunden

- 4.1. Der Kunde ist verpflichtet, O2 unverzüglich mitzuteilen, wenn,
 - a) sich sein Name (bei Unternehmen auch bei Änderungen der Firma), sein Wohn- bzw. Geschäftssitz, seine Rechnungsanschrift oder seine Bankverbindung ändert.
 - b) eine wesentliche Verschlechterung oder eine erhebliche Gefährdung seiner Vermögensverhältnisse (z.B. Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über seine Vermögenslosigkeit, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen, fruchtlose Durchführung einer Pfändung) eintritt.

- 4.2. Der Kunde darf die Telekommunikations- und/oder Internet-Zugangsdienstleistungen von O2 nicht missbräuchlich nutzen, insbesondere

- a) keine sitten- oder gesetzeswidrigen Inhalte verbreiten, nicht gegen strafrechtliche Vorschriften oder Vorschriften zum Schutz der Jugend verstoßen und keine Rechte Dritter verletzen.
- b) die Telekommunikations- und/oder Internet-Zugangsdienstleistungen nicht in einer Weise, die zu einer solchartigen Belegung einzelner Hauptverteiler und/oder DSL-Access Multiplexer führt, dass andere Kunden von O2 von der Inanspruchnahme der Telekommunikations- und/oder Internet-Zugangsdienstleistungen dauerhaft ausgeschlossen oder durch Einbußen in der Übertragungsgeschwindigkeit beeinträchtigt werden;
- c) die Telekommunikations- und/oder Internet-Zugangsdienstleistungen nicht für Dauerverbindungen aufgrund manueller oder automatischer mehrfacher Wahlwiederholung zu nutzen;
- d) keine Änderungen an Konfigurationen des Netzabschlussgerät („IADs“) vorzunehmen, soweit diese Konfigurationen nicht von O2 ausdrücklich für Änderungen freigegeben wurden;

- 4.3. Der Kunde ist weiter verpflichtet, die Telekommunikations- und/oder Internet-Zugangsdienstleistungen nicht ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung von O2 Dritten zum alleinigen Gebrauch zu überlassen.

- 4.4. Es obliegt dem Kunden, ein ggf. vorhandenes WLAN-Netzwerk durch entsprechende Sicherungen ausreichend gegen Eingriffe Dritter zu schützen.

- 4.5. Der Kunde ist verpflichtet, O2 oder einem von O2 beauftragten Dritten Zugang zu den auf seinem Grundstück oder in seiner Wohnung befindlichen technischen Einrichtungen zu ermöglichen, sofern der Zugang notwendig wird, um die Freischaltung der Teilnehmeranschlussleitung („TAL“) vorzubereiten. Der Kunde hat diejenigen Kosten zu tragen, die dadurch entstehen, dass er schuldhaft den Zugang an dem ihm von O2 oder dem Dritten mitgeteilten Termin nicht ermöglicht. Eine Verhinderung hat der Kunde unverzüglich demjenigen mitzuteilen, der ihm gegenüber den Termin angekündigt hat.

5. Rufnummern und Teilnehmerverzeichnis

- 5.1. Die den Telekommunikations- und Internet-Zugangsdienstleistungen zugeordneten Ortsnetzzufnummern werden von O2 festgelegt, soweit es sich nicht um portierte Rufnummern handelt.

- 5.2. Der Kunde ist verpflichtet, die zugeteilten Ortsnetzzufnummern nur im Rahmen der Zuteilung bzw. an der vom Kunden mitgeteilten Nutzungsadresse zu verwenden. Die dem Kunden zur Nutzung überlassene technische Geräte, wie das IAD, dürfen ausschließlich an der vom Kunden mitgeteilten Nutzungsadresse verwendet werden. O2 weist den Kunden darauf hin, dass eine ordnungsgemäße Notrufunktionalität nur dann möglich ist, wenn die zur Verfügung gestellten technischen Geräte mit Strom versorgt werden, mit dem Internet verbunden sind und an der vom Kunden mitgeteilten Nutzungsadresse verwendet werden.

- 5.3. Im Falle eines Umzuges des Kunden in einen anderen Ortsnetzbereich (Vorwahlbereich) werden die bisherigen Ortsnetzzufnummern durch Ortsnetzzufnummern aus dem neuen Ortsnetzbereich ersetzt. Der Kunde hat in diesem Fall keinen Anspruch auf die Mitnahme seiner bisherigen Ortsnetzzufnummern.

- 5.4. O2 behält sich vor, die Telekommunikations- und Internet-Zugangsdienstleistungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf einzelne Rufnummernbereiche zu beschränken. Die Erreichbarkeit der einzelnen Rufnummernbereiche kann der Kunde aus der Preisliste entnehmen.

- 5.5. Der Kunde kann nur mit seiner Wohnanschrift in öffentliche Teilnehmerverzeichnisse eingetragen werden, nicht jedoch

mit einer ggf. davon abweichenden Adresse, in deren Bereich er als Teilnehmer die Zugangsdienste zum öffentlichen Telekommunikationsnetz nutzt.

6. Rufnummernportierung

- 6.1. Nach Beendigung seines Vertrages mit O₂ kann der Kunde seine Rufnummer(n) bei einem anderen Diensteanbieter aktivieren lassen (Rufnummernportierung). Hierfür wird von O₂ ein Entgelt erhoben, das sich aus der jeweils aktuellen Preisliste ergibt und ggf. im Rahmen des Lastschriftverfahrens eingezogen wird.
- 6.2. Für die Durchführung der Rufnummernportierung in ein anderes Netz muss das Vertragsverhältnis mit O₂ beendet und beim neuen Diensteanbieter ein wirksamer Auftrag zur Portierung gestellt worden sein. Der Auftrag muss vom neuen Diensteanbieter rechtzeitig innerhalb der gesetzlichen oder zwischen O₂ und dem neuen Anbieter vereinbarten Fristen bei O₂ vorgelegt werden.
- 6.3. Die Rufnummernportierung von einem anderen Diensteanbieter zu O₂ ist nur möglich, nachdem der bisherige Diensteanbieter die Rufnummer zur Portierung freigegeben hat. Der Zeitpunkt der tatsächlichen Portierung der bestehenden Rufnummern richtet sich dabei stets nach der Vertragsrestlaufzeit, die zwischen dem Kunden und dem abgebenden Netzbetreiber besteht.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Die von O₂ in Rechnung gestellten Entgelte sind mit Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Entgelte müssen nach Zugang der Rechnung innerhalb von 10 Kalendertagen dem auf der Rechnung von O₂ angegebenen Konto gutgeschrieben worden sein. Sofern der Kunde eine Einzugsermächtigung erteilt hat, werden die Entgelte frühestens 5 Werktagen nach Zugang der Rechnung im Lastschriftverfahren vom Konto des Kunden eingezogen.
- 7.2. Monatlich berechnete nutzungsunabhängige Entgelte sind, beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung, anteilig für den Rest des Monats zu zahlen; dabei wird das monatliche Entgelt entsprechend der jeweiligen Kalendertage dieses Monats taggenau anteilig berechnet. Entsprechendes gilt bei Beendigung des Vertrages während eines Monats.
- 7.3. O₂ stellt dem Kunden die Telekommunikations- und Internet-Zugangsdienstleistungen grundsätzlich monatlich in Rechnung. Rechnungen können unberechnete Beträge aus den Vormonaten enthalten. Im Falle geringer Rechnungsbeträge behält O₂ sich vor, Rechnungen in größeren Abständen zu stellen. Leistungen Dritter, die der Kunde über die Telekommunikations- und Internet-Zugangsdienstleistungen in Anspruch genommen hat, wie z.B. Auskunftsdienste (118...) oder Premium-Rate Dienste (0900), können separat in Rechnung gestellt werden.
- 7.4. Der Kunde hat die Möglichkeit, die Rechnung in elektronischer oder Papierform zu erhalten. Für Rechnungen in Papierform kann O₂ ein Entgelt erheben, das der jeweils gültigen Preisliste zu entnehmen ist.
- 7.5. Das Entgelt wird in der Regel per Lastschriftverfahren vom Konto des Kunden eingezogen. Der Kunde hat alle Kosten zu ersetzen, die dadurch entstehen, dass eine Lastschrift nicht eingelöst wird und der Kunde dies zu vertreten hat. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass die Kosten nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden sind.
- 7.6. Der Kunde hat auch die Entgelte zu zahlen, die durch eine von ihm zugelassene oder zu vertretende Nutzung der Telekommunikations- und Internet-Zugangsdienstleistungen von O₂ durch Dritte entstanden sind.
- 7.7. Der Kunde kann Einwendungen gegen den Rechnungsbetrag innerhalb von 8 Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei der auf der Rechnung bezeichneten Kundenbetreuung geltend machen. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.
- 7.8. Soweit auf Wunsch des Kunden Verkehrsdaten nicht gespeichert oder gespeicherte Daten auf Wunsch des Kunden oder für den Fall, dass keine Einwendungen erhoben wurden, nach Verstreichen der Einwendungsfrist oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen gelöscht worden sind, trifft O₂ weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch eine Auskunftspflicht für die

Einzelverbindungen. O₂ weist in der Rechnung auf die Einwendungsfrist sowie die Rechtsfolgen unterlassener rechtzeitiger Einwendungen und im Vertrag auf die Folgen eines Verlangens nach Absehen von der Speicherung bzw. Löschung der gespeicherten Daten besonders hin. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

8. Vertragslaufzeit / Kündigung

- 8.1. Der Vertrag hat, soweit nicht in den Auftragsformularen etwas anderes vereinbart wurde, eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten und ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Mindestlaufzeit kündbar. Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, verlängert er sich automatisch jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeweiligen Verlängerungszeitraumes gekündigt wird.
- 8.2. Sämtliche Kündigungen des Vertrages sind schriftlich zu erklären. Die Schriftform kann nicht durch elektronische Form ersetzt werden.
- 8.3. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für O₂ insbesondere vor, wenn der Kunde
 - a) die Telekommunikations- und Internet-Zugangsdienstleistungen in betrügerischer Absicht in Anspruch nimmt;
 - b) bei der Nutzung gegen Strafvorschriften verstößt oder wenn ein entsprechender dringender Tatverdacht besteht;
 - c) gegen die Pflichten aus Ziffern 4.1 b), 4.2 a), 4.2 b), 4.2 c) oder 4.2 d) verstößt;
- 8.4. Sofern O₂ das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos kündigt, steht O₂ je gekündigtem Telekommunikations- und Internetzugang-Anschluss ein Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 30% der monatlichen Grundpreise zu (insbesondere monatliche Grundgebühren, Paket-Preise, Flatrate-Preise, Mindestumsätze), die bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin zu zahlen gewesen wären, sofern der Kunde nicht nachweist, dass der Schaden überhaupt nicht entstanden oder der tatsächlich entstandene Schaden wesentlich geringer ist als die Pauschale. Der Nachweis eines weitergehenden Schadens bleibt O₂ vorbehalten.
- 8.5. Zieht der Kunde in ein mit der Telekommunikations- und Internet-Zugangsdienstleistungen nicht nur vorübergehend unversorgtes Gebiet, kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen. Der Umzug ist O₂ durch eine behördliche Bescheinigung, wie z.B. Meldebestätigung, nachzuweisen.

9. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Gegen Forderungen von O₂ kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

10. Haftung / Höhere Gewalt

- 10.1. Für durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden, die keine reinen Vermögensschäden sind und nicht auf einer Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit beruhen, ist die Haftung von O₂ auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden beschränkt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 10.2. O₂ haftet nicht für Rechtsgeschäfte des Kunden, die dieser unter Nutzung der Telekommunikations- und Internet-Zugangsdienstleistungen mit einem Dritten abschließt.
- 10.3. O₂ ist berechtigt eine Trennung der Sprachverbindungen einmalig alle 24 Stunden durchzuführen. Für hieraus entstandene Schäden trifft O₂ keine Haftung.

11. Sperrung

- 11.1. O₂ ist berechtigt, die Telekommunikations- und Internet-Zugangsdienstleistungen unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften nach näherer Maßgabe des Telekommunikationsgesetzes (TKG) zu sperren. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt O₂ vorbehalten.

11.2. Für die Sperre wird ein Entgelt erhoben, das sich aus der jeweils gültigen Preisliste ergibt. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als das Entgelt. Trotz einer Sperre bleibt der Kunde verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte, insbesondere die monatlichen Grundpreise (insbesondere monatliche Grundgebühren, Basispreise, Pack-Preise, Flatrate-Preise, Mindestumsätze) zu zahlen.

12. Änderungen von Preislisten, Leistungsbeschreibungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen

12.1. O₂ ist berechtigt, die Entgelte oder die Leistungsbeschreibungen bei Änderung der

- a) gesetzlichen Umsatzsteuer,
- b) Kosten für die Dienste anderer Anbieter, zu denen O₂ dem Kunden vertragsgemäß Zugang gewährt,
- c) Kosten für besondere Netzzugänge und für Zusammenschaltungen,
- d) Gebühren/Kosten aufgrund von behördlichen oder gerichtlichen Entscheidungen, wie z.B. der Bundesnetzagentur,

ab dem Zeitpunkt und in der Höhe der Änderung für die Zukunft durch einseitige Erklärung gegenüber dem Kunden anzupassen.

12.2. Änderungen dieser AGB und der Leistungsbeschreibung können durch Angebot von O₂ und Annahme des Kunden vereinbart werden. Das Angebot von O₂ erfolgt durch Mitteilung der inhaltlichen Änderungen. Schweigt der Kunde auf das Angebot von O₂ oder widerspricht er nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, so stellt dies eine Annahme des Angebots dar und die Änderungen werden wirksam, sofern O₂ den Kunden in der Änderungsmitteilung ausdrücklich auf diese Folge hingewiesen hat. Widerspricht der Kunde fristgerecht dem Angebot, läuft der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen weiter.

12.3. Änderungen der Leistungsbeschreibung können nur gemäß 12.2 vereinbart werden, soweit durch die Änderung das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung nicht wesentlich zu Ungunsten des Kunden verschoben wird.

13. Sonstiges

13.1. Die jeweils gültige Preisliste liegt abrufbar im Internet unter www.o2online/business.de.

13.2. Möchte der Kunde ein außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen einleiten, kann er hierzu einen Antrag an die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Bonn, richten.

13.3. Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, ist München Gerichtsstand.

Besondere Bedingungen für O2 Sprach-Flatrates

1. Gegenstand

Die nachfolgenden Bedingungen gelten im Zusammenhang mit den O₂ Sprach-Flatrates, die als Tarifoptionen zu bestehenden Verträgen über die Telekommunikations- und Internet-Zugangsdienstleistungen hinzugebucht werden können.

2. Nutzungsbedingungen

2.1. Die Sprach-Flatrates der O₂ Festnetztelefonieprodukte gelten ausschließlich für die individuelle, geschäftliche, nicht massenhafte Mensch-zu-Mensch Sprachtelefonie sowie für individuelle, geschäftliche, nicht massenhafte Faxverbindungen in durch die Sprach-Flatrate abgedeckte Ziele.

2.2. Der Kunde verpflichtet sich, die O₂ Sprach-Flatrates

- a) nicht zum Betrieb von Mehrwert- oder Massenkommunikationsdiensten (z.B. Call-Center-

Leistungen, Telemarketingleistungen oder Faxbroadcastdienste),

- b) nicht zur Erbringung von entgeltlichen oder unentgeltlichen Zusammenschaltungs- oder sonstigen Telekommunikations- und Internet-Zugangsdienstleistungen für Dritte,

- c) nicht zur Herstellung von Verbindungen, die aufgrund einer Standleitung zustande kommen und bei denen der Anrufer oder der Angerufene aufgrund des Anrufs und/oder der Dauer des Anrufs Zahlungen oder andere vermögenswerte Gegenleistungen erhält,

- d) nicht für Dauerverbindungen aufgrund manueller oder automatischer mehrfacher Wahlwiederholung zu nutzen;

- e) nicht für Sprachverkehr zu nutzen, um mehrere Standorte oder Anschlüsse auf einen Anschluss zu konzentrieren, es sei den für diese Standorte und Anschlüsse wurden entsprechende O₂ Sprach-Flatrates vereinbart.

2.3. Die O₂ Sprach-Flatrates beinhaltet keine

- a) Verbindungen zur Nutzung von Datendiensten, z.B. mittels Einwahlverbindungen (z.B. nx64kbit/s Spracheinwahl) oder Einwahl ins Internet.

- b) Verbindungen zu Service- und Mehrwertdiensten.

- c) durch Anrufweiterleitung hergestellte Verbindungen

- d) Automatisierten, nicht manuellen Anwahln z.B. zum Zweck der Fernüberwachung von technischen Geräten

- e) durch Callback Verfahren hergestellte Verbindungen

- f) Verbindungen zu Werbehotlines und oder Chatlines sowie Telefonkonferenzdiensten

2.4. Die O₂ Sprach-Flatrates sind anschluss- und kundengebunden und können daher nicht auf andere Anschlüsse oder Kunden übertragen werden.

2.5. O₂ behält sich vor, die Verbindungen im Falle einer der vorab beschriebenen ausgenommenen Anwendungen oder missbräuchlichen Nutzungen, entsprechend der hierfür gültigen Preislisten oder der im Einzelnen vertraglich vereinbarten zeit- oder volumenabhängigen Preise abzurechnen. Im Übrigen ist O₂ zur fristlosen Kündigung gemäß Ziffer 8.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Abschnitt A) berechtigt, wenn der Kunde gegen die Pflichten aus Ziffer 2.2 der Besonderen Bedingungen verstößt. Eine außerordentliche Kündigung der Sprach-Flatrate lässt die Laufzeit des Hauptvertrages unberührt.